



Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 14.11.2022	Drucksachen-Nr. 2022/303
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Sozialausschuss Kreistag	⇩ Sitzungsart öffentlich öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 14.11.2022 05.12.2022
---	---	--

Tagesordnungspunkt 17.7

**Bundesteilhabegesetz (BTHG);
Sachstandsbericht**

Beschlussvorschlag

Entfällt.

Vorberatung

Sitzung Sozialausschuss vom 14. November 2022
Zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

2. Juli 2018 - Sozialausschuss – Drucksache Nr. 2018/116

15. Juli 2019 - Kreistag – Drucksache Nr. 2019/117

26. Juli 2021 - Kreistag – Drucksache Nr. 2021/128

20. Dezember 2021 – Kreistag – Drucksache Nr. 2021/347

1. Leistungs- und Vergütungssystematik

Nach der Übergangsvereinbarung vom 29. Oktober 2021 müssen bis zum 30. Juni 2023 die Leistungen und Vergütungen aller Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe auf Basis des Rahmenvertrages neu vereinbart werden. Im Landkreis Konstanz sind derzeit 67 Leistungsangebote (ehemals stationäres Wohnen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Förder- und Betreuungsgruppen) sowie eine Vielzahl von ambulanten Angeboten von der Umstellung betroffen.

Bis zum 31. Dezember 2023 müssen dann alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse (Bedarfsermittlung, Gesamtplanverfahren etc.) abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt endet die Abrechnungsmöglichkeit nach bisheriger Systematik.

Landesweit wird derzeit zwischen den Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern über eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik verhandelt, die der Intention des BTHG nach personenzentrierter Leistung Rechnung trägt.

Es gilt ein System zu entwickeln, das

- den gesetzlichen Vorgaben entspricht,
- individuelle Bedarfe abbildet,
- die Qualität der Leistung sicherstellt,
- Kosten transparent darstellt, und
- den Verwaltungsaufwand für die Klienten, Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe in Grenzen hält.

Leider ist es nicht gelungen, landeseinheitliche Leistungs- und Vergütungssysteme zu schaffen.

Verhandlungsstand im Landkreis Konstanz

Die Verhandlungen im Landkreis Konstanz sind geprägt von einer vertrauensvollen, partnerschaftlichen und lösungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und der Sozialverwaltung. Angesichts der komplexen Thematik sind die Verhandlungen mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden. Es bedarf einer Vielzahl von Gesprächen und Verhandlungsrunden.

Im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung konnten die Verhandlungen mit den Trägern (Caritasverbände Konstanz und Singen) bereits zum Abschluss gebracht werden. Entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen wurden abgeschlossen. Hier ist es gelungen, sich auf ein einheitliches System im Landkreis Konstanz zu verständigen.

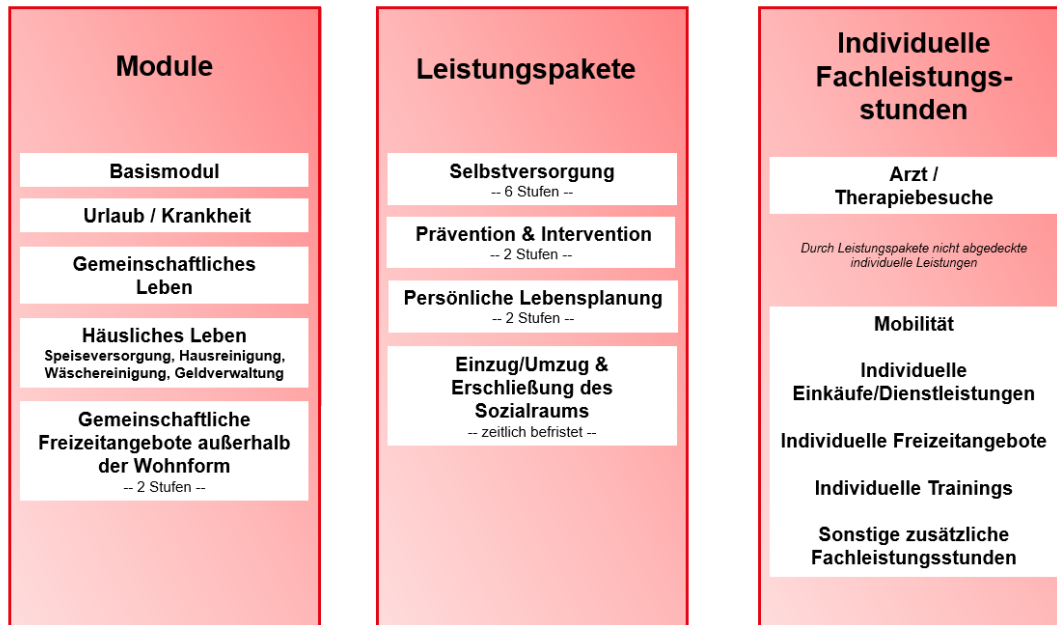
Für den Bereich der Assistenz im eigenen Wohnraum (ehemals ambulant betreutes Wohnen) laufen die Verhandlungen mit den Trägern. Nach derzeitigem Verhandlungsstand dürfte auch in diesem Bereich die Verständigung auf ein einheitliches System gelingen. Da die Ausgestaltung der Leistung nicht mehr wie bisher über Richtlinien erfolgen kann, müssen mit allen Trägern gesondert Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden.

Für den Bereich der besonderen Wohnform wird es im Landkreis Konstanz jedoch zwei, evtl. drei Systeme geben. Eine Verständigung auf ein einheitliches Modell war leider nicht möglich.

Die überwiegende Zahl der Leitungserbringer im Landkreis Konstanz werden das sog. Konstanzer-Modell anwenden, dass von diesen Trägern erarbeitet und mit der Sozialverwaltung abgestimmt wurde.

Das Konstanzer – Modell stellt sich wie folgt dar:

Leistungssystematik **besondere Wohnform**



Stand:
23.05.2022

Die Leistungen in der besonderen Wohnform, die bisher in vollem Umfang über einen Tagessatz finanziert wurden, setzen sich künftig aus Modulen, Leistungspaketen und individuellen Fachleistungsstunden zusammen. Die Feststellung des Bedarfs und die im Einzelfall erforderlichen Module, Leistungspakete sowie ggf. die Anzahl der individuellen Fachleistungsstunden erfolgt durch den sozialen Dienst der Eingliederungshilfe.

Dieses Modell wurde zwischenzeitlich mit dem Caritasverband Konstanz verhandelt und die entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.

Verhandlungen mit weiteren Trägern laufen bzw. stehen an.

Bei den beiden anderen Systemen handelt es sich einerseits um SelmA- selbstbestimmt leben mit Assistenz –, das ähnlich wie das Konstanzer-Modell nach Modulen, Paketen und Fachleistungskontingenten aufgebaut. Über dieses Modell wird derzeit mit dem Caritasverband Singen verhandelt.

Beim dritten System, dem IPLP-Modell (individuelle personenbezogene Leistungspakete im BTHG) handelt es sich um ein rein zeitbasiertes Verfahren, das von den „Zieglerschen“ favorisiert wird, da sie dieses Verfahren in ihren großen Einrichtungen im Landkreis Ravensburg und im Bodenseekreis anwenden. Zur Frage, ob sich die Zieglerschen für ihre kleine Einrichtung im Landkreis Konstanz dem Konstanzer-Modell oder SelmA anschließen könnten, laufen die entsprechenden Verhandlungen.

2. Herausforderungen in der praktischen Umsetzung

Der ohnehin sehr schwierige und aufwändige Umstellungsprozess wird durch das Fehlen einer landeseinheitlichen Leistungs- und Vergütungssystematik noch erschwert.

Da Klienten auch außerhalb des Landkreises Konstanz versorgt werden, für die die Systematik des Standortlandkreises maßgeblich ist, wird das Fallmanagement mit einem „Flickenteppich“ an Leistungs- und Vergütungssystematiken arbeiten müssen. Dies ist mit einem erheblichen zusätzlichen

Aufwand für das Fallmanagement verbunden und stellt eine sehr große Herausforderung dar, zumal das Fallmanagement bei der Umsetzung des BTHG ohnehin durch eine deutlich gesteigerte Steuerungsverantwortung herausgefordert ist.

Auch der Einsatz des vorgeschriebenen Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_BW) verursacht einen enormen Arbeitsaufwand. Im Durchschnitt dauert eine Bedarfsermittlung mit BEI_BW in einem Neufall nach unserer Erhebung 4 ½ Stunden.

Zur Durchführung des Fallmanagements mit Beratung, Bedarfsermittlung, Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren und Erstellung des Gesamtplans bedarf es ausreichender Personalkapazitäten, die noch nicht geschaffen werden konnten. Zwar sind im Stellenplan 16 Stellen für das Fallmanagement (sozialer Dienst der Eingliederungshilfe) enthalten und 4 weitere erforderliche Stellen wurden für 2023 beantragt, jedoch sind derzeit (Stand 30.08.2022) lediglich 10,8 Stellen besetzt. Der Fachkräftemangel macht sich auch in diesem Bereich bemerkbar. Geeignete Fachkräfte sind am Markt kaum mehr vorhanden. Zudem steht die Eingliederungshilfe in Bezug auf die Fachkraftgewinnung in Konkurrenz mit Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten der Wohlfahrtspflege etc.

Zudem sind im Personalbestand auch Fluktuationen durch Elternzeit und Umzug zu verzeichnen.

Auch das EDV - Fachverfahren OPEN PROSOZ muss auf die neue komplexe Leistungs- und Vergütungsstruktur umgestellt werden. Da keine landeseinheitliche Systematik besteht und in den Landkreis mehrere und unterschiedliche Systeme zur Anwendung kommen, kann die Umstellung nicht durch den Software Anbieter erfolgen. Die Sozialverwaltung muss das System auf die neuen Gegebenheiten selbst anpassen. Dies ist angesichts der Vielzahl von Leistungsangeboten mit einem enormen Aufwand verbunden.

Im EDV- Verfahren wird auch die Grundlage für eine korrekte Verbuchung der Leistungen gelegt. Dies ist angesichts der Nachweispflicht der BTHG bedingten Mehraufwendungen in Zusammenhang mit der Erstattung des Landes von besonderer Bedeutung.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des BTHG wird ab 2023 zu einer deutlichen Kostensteigerung der Eingliederungshilfe führen. Zuverlässige Aussagen lassen sich noch nicht treffen, da die Verhandlungen der neuen Leistungs- und Vergütungssysteme noch nicht in vollem Umfang abgeschlossen sind.

Nach derzeitigem Verhandlungsstand sind folgende Entwicklungen absehbar:

Bei den Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird die Kostensteigerung bei 20 % - 38 % liegen. Ausgehend vom Rechnungsergebnis 2021 bedeutet dies Mehrkosten für den Landkreis von 1,7 – 3,2 Mio. EUR.

In der besonderen Wohnform (ehemals stationäres Wohnen) zeichnet sich eine Kostensteigerung von 80 % - 150 % ab. Im besten Falle muss im Landkreis Konstanz mit Mehrkosten von 15,6 Mio. Euro gerechnet werden. Der erste Abschluss für eine Einrichtung im Landkreis ergab eine Kostensteigerung von 91%.

Ein wesentlicher Faktor bei der Kostensteigerung in der besonderen Wohnform spielt das im LRV enthaltene Basismodul. Das Basismodul wird inhaltlich d.h. hinsichtlich der Leistungen nicht festgelegt, sondern lediglich über eine Positivliste (im Basismodul enthalten) und eine Negativliste (im Basismodul nicht enthalten) sehr unscharf beschrieben. Einzelne Leistungen sind in beiden Listen enthalten, so dass eine klare Zuordnung der Leistungen zum Basismodul fehlt bzw. unklar ist. Fakt ist, dass für wenige Grundleistungen des Basismoduls sehr hohe Personalschlüssel festgelegt wurden, die zu sehr hohen Vergütungen führen werden. Da das Basismodul nur wenige Grundleistungen beinhaltet, bedarf es zur Sicherstellung der Versorgung einer Vielzahl von zusätzlichen Leistungsmodulen und zusätzlich abrechenbaren Fachleistungsstunden.

Bei den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe (z.B. ambulant betreutes Wohnen, Tagesstruk-

turierende Maßnahmen, Schulbegleitung etc.) muss ebenfalls mit Mehrkosten gerechnet werden, da das, nach dem Landesrahmenvertrag verbindlich festgelegte Kalkulationsmodell zur Berechnung der Fachleistungsstunden zu deutlich höheren Vergütungssätzen führt.

4. Kostenerstattung durch das Land

Nach der Vereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden über die Ausgleichsleistungen des Landes an die Träger der Eingliederungshilfe in Zusammenhang mit den BTHG vom 1. Januar 2020 verpflichtet sich das Land zum Ausgleich der Mehraufwendungen für neue Leistungskataloge im Bereich der sozialen Teilhabe, insbesondere in den besonderen Wohnformen.

Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die unter Ziffer 3 dargestellten Mehrkosten im Bereich der besonderen Wohnform in vollem Umfang vom Land ausgeglichen werden. Das Land wird einwenden, dass ein Teil der Kostensteigerung auf BTHG- unabhängige Fallzahlensteigerungen, auf sonstige BTHG – unabhängige Kostensteigerungen wie Tarif- und Sachkostenerhöhungen sowie auf rahmenvertragsbedingte BTHG- unabhängige Mehraufwendungen zurückzuführen sind, die vom Ausgleich ausgenommen sind. Die Verhandlungen zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden laufen noch.

Für die unter Ziffer 3 dargestellten Mehrkosten im Bereich der WfbM besteht nach der Vereinbarung kein Ausgleichsanspruch gegen das Land. Diese Kosten verbleiben in vollem Umfang beim Landkreis.

Für die zusätzlich geschaffenen und besetzten Personalstellen werden die Kosten nach der Vereinbarung wie folgt erstattet:

Für die Jahre 2020 und 2021 erfolgt eine Deckelung auf 31,5 Mio. EUR.

Ab 2022 werden die tatsächlich geschaffenen Stellen erstattet. Diese dürfen allerdings die Kosten nicht übersteigen, die sich bei Zugrundelegung der unter Mitwirkung der GPA entwickelten Personalschlüssel (1:60 Neufälle; 1:90 Bestandsfälle) nach KGSt. A 11 ergeben. Die Träger der Eingliederungshilfe d.h. die Landkreise tragen 10 % dieser Personalkosten.

Derzeit besteht noch Uneinigkeit zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden zur Definition „Neufall/Bestandsfall“, die die Grundlage für die erstattungsfähige Personalobergrenze darstellt.

Im Hinblick auf die fehlenden Einigungen erhielten die Landkreise in den Jahren 2020 und 2021 Abschlagszahlungen. Der auf den Landkreis Konstanz entfallende Anteil belief sich für die Jahre 2020 und 2021 auf jeweils rd. 1,3 Mio. EUR.

Auch für 2022 wird das Land Abschlagszahlungen in Höhe von 71 Mio. EUR leisten. Der auf den Landkreis Konstanz entfallende Anteil ist noch nicht bekannt.

Das Land hat sich in der Vereinbarung verpflichtet, darüberhinausgehende nachgewiesene Aufwendungen zu erstatten. Etwaige Minderausgaben müssen von den Landkreisen an das Land erstattet werden. Die Nachweisführung wird sich schwierig gestalten und mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein.

Anlagen

...